

Öffentliche Bekanntmachung

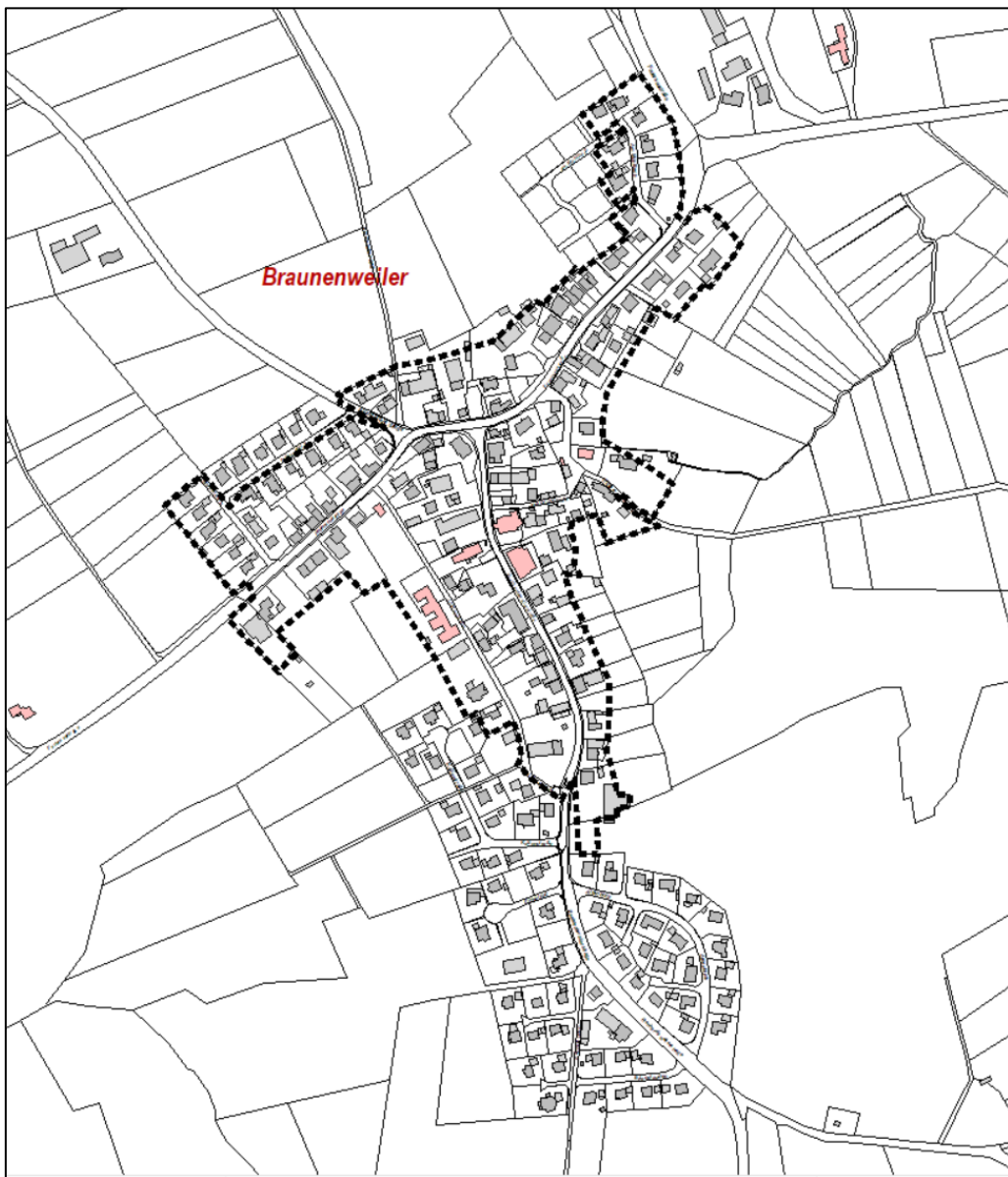
Inkrafttreten der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung

„Braunenweiler“

in Braunenweiler in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 29.01.2026 in öffentlicher Sitzung die in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte Klarstellungs- und Entwicklungssatzung beschlossen.

Der Planbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine schwarz gestrichelte Linie umrandet:



Maßgebend ist der Lageplan der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung Braunenweiler in der Fassung vom 30.12.2025.

Die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Braunenweiler“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau während der üblichen Öffnungszeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden. Zuständig ist das städtische Bauamt, das unter der Telefonnummer 07581/207-301 zu erreichen ist. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung Braunenweiler wird auch auf der städtischen Homepage eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 12.02.2026

gez. Raphael Osmakowski-Miller
Bürgermeister